



Thomas Demuth
Stadtverordnetenvorsteher

Bruchköbel, 05.02.2016

An

die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur folgenden Sitzung lade ich Sie herzlich ein:

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Dienstag, den 16.02.2016
Uhrzeit	20:00 Uhr
Ort	Stadtverordnetensitzungssaal

Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Demuth
Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen

Tagesordnung

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Dienstag, den 16.02.2016

Öffentlicher Teil

TOP	DS-Nr.	Titel
1		Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 15.12.2015 (Die Niederschrift wurde Ihnen bereits am 15.01.2016 zugesandt)
2		Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3		Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
4		Berichte aus den Ausschüssen
5		Fragen zu aktuellen Themen
6	33/2016	Antrag BBB-Fraktion: Förderung des Wohnungsbaus; sozialer Wohnungsbau Wiederaufruf der DS 191/15
7	34/2016	Antrag BBB-Fraktion: Straßenbenennung nach Helmut Schmidt, der Partnerstadt Harkany und zur Deutschen Einheit
8	35/2016	Antrag BBB-Fraktion: Sanierung der Infrastruktur durch das kommunale Investitions-Programm
9	32/2016	Beauftragung der Maßnahmen zur Vorbereitung der neuen Innenstadt
10	226/2014	Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel - Mit den redaktionellen Änderungen aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Kultur und Soziales vom 26.01.2016 (Änderungen sind fett/kursiv dargestellt)
11	27/2016	Stellenplan der Verwaltung für 2016
12	22/2016	Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss 2011 und Entlastung des Magistrats
13	28/2016	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
14	29/2016	Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019
15	30/2016	Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019
16	31/2016	Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019
17	13/2016	Bauleitplanung der Stadt Bruchköbel, Bebauungsplan „Peller II und III“

DS-Nr. 33/2016

TOP 6 der Stadtverordnetenversammlung am 16.02.2016



Bruchköbeler Bürgerbund – Fraktion –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: +49 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: +49 (0) 170 - 73 01 32 3
eMail: alexander.rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite 1 von 2

Bruchköbel, den 03.02.2016

Antrag: Förderung des Wohnungsbaus; sozialer Wohnungsbau
hier: Wiederaufruf der DS 191/15

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16. Februar 2016 nachfolgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung zieht die am 10.11.2015 in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr verwiesene und am 02.02.2016 dort ergebnislos beratene DS 191/15, Antrag der BBB-Fraktion „Förderung des Wohnungsbaus; sozialer Wohnungsbau“ zur Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung am 16.02.2016 wieder an sich.

Begründung:

In der Ausschusssitzung vom 02.02.2016 wurde die Gelegenheit, zum Inhalt des Antrags sachliche Änderungsvorschläge zu unterbreiten, nicht wahrgenommen. Ein sachlich vernünftiger Grund, warum der Antrag auch nach drei Monaten noch weiter zurückgestellt werden sollte, ist nicht ersichtlich. Vielmehr handelt es sich um einen Antrag auf ein rein vorbereitendes Tätigwerden des Magistrats, damit grundsätzlich für den Wohnungsbau geeignete neue Flächen ermittelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gebracht werden sowie ein Konzept für sozial geförderten Wohnungsbau, gleichsam nur als Arbeitsgrundlage für die Stadtverordnetenversammlung erstellt wird.

Der rasch steigende Bedarf für neuen Wohnungsbau, darunter auch sozial geförderter, ist, Bruchköbel ausgenommen, deutschlandweit unumstritten.

DS-Nr. 34/2016

TOP 7 der Stadtverordnetenversammlung am 16.02.2016



Bruchköbeler Bürgerbund – Fraktion –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: +49 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: +49 (0) 170 - 73 01 32 3
eMail: alexander.rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite 1 von 2

Bruchköbel, den 03.02.2016

Antrag: Straßenbenennung nach Helmut Schmidt, der Partnerstadt Harkany und zur Deutschen Einheit

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16. Februar 2016 nachfolgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Im neuen Wohnbaugebiet „Bindwiesen“ wird

- eine Straße nach dem ehemaligen Bundeskanzler Helmut Schmidt
- eine Straße nach unserer ungarischen Partnerstadt Harkany
- eine Straße als „Straße der Deutschen Einheit“ benannt.

Begründung:

Helmut Schmidt, der am 10. November im Alter von 96 Jahren in seiner Heimatstadt Hamburg verstarb, soll mit der Benennung einer Straße in Bruchköbel in Anerkennung seiner herausragenden Persönlichkeit und seiner Verdienste um Deutschland geehrt werden. Helmut Schmidt gilt nicht nur zu Recht weltweit als großer Deutschen und herausragenden Bundeskanzler; er war auch nach seinem Ausscheiden aus der aktiven Politik über die Parteigrenzen hinweg als scharfsinniger und stets kritisch-wacher Denker unserer Demokratie hoch geschätzt. Mit seinem Tod hat Deutschland den vielleicht letzten großen Staatsmann verloren, der stets das Allgemeinwohl über das Parteiwohl gestellt hat.

Am 16. Mai 1974 wurde der frühere Hamburger Innensenator und Bundesverteidigungsminister Schmidt als fünfter Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland vereidigt. Er folgte damit Willy Brandt als zweiter Sozialdemokrat in diesem Amt. Seine Zeit war geprägt von enormen Herausforderungen: das Ringen um eine stabile Wirtschaft im Zuge der Ölkrise, der Erhalt des Wohlfahrtsstaates durch dessen Reform, die Verteidigung des Rechtsstaates gegen den Terror

der RAF. Helmut Schmidt wurde für seine Standpunktfestigkeit respektiert, zu oft dafür aber auch kritisiert. Er war noch ein Politiker mit Charakterstärke, der eine eigene Überzeugung zu den großen Herausforderungen der Zeit entwickelte, zu ihr stand und von der Geschichte dafür Recht bekam.

Fraktion

Seite 2

Mit unserer ungarischen Partnerstadt Harkany bestehen seit 25 Jahren freundschaftliche Kontakte und seit 1993 eine offizielle Städtepartnerschaft. Wie für unsere weiteren Partnerstädte Boskoop und Varangéville soll eine Straßenbenennung auf unsere Partnerschaft mit der Stadt Harkany hinweisen.

Den Beschluss, eine Straße ohne Bezug auf ein konkretes Baugebiet als „Straße der Deutschen Einheit“ zu benennen, hat die Stadtverordnetenversammlung bereits am 21.09.2010 gefasst. Nachdem der Magistrat offenbar in über fünf Jahren keine geeignete Straße dafür gefunden hat, soll auch dieses Problem jetzt durch die Stadtverordnetenversammlung gelöst werden.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Rabold

- Fraktionsvorsitzender -

Bruchköbeler BürgerBund

DS-Nr. 35/2016

TOP 8 der Stadtverordnetenversammlung am 16.02.2016



Bruchköbeler Bürgerbund – Fraktion –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: +49 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: +49 (0) 170 - 73 01 32 3
eMail: alexander.rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite 1 von 2

Bruchköbel, den 03.02.2016

Antrag: Sanierung der Infrastruktur durch das kommunale Investitions-Programm

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16. Februar 2016 nachfolgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Bruchköbel nutzt die Mittelzuweisung aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP). Der Magistrat der Stadt Bruchköbel wird deshalb beauftragt, aus der Mittelzuweisung des KIP in Höhe von insgesamt 2.276.631 Euro folgende Maßnahmen vordringlich umzusetzen:

- **200.000 Euro eingestellt für Sanierung und Ausbau des Fußball-Trainingsplatzes und des Fußballplatzes Roßdorf. Somit können den Fußballmannschaften aller Altersgruppen aus Roßdorf und der Jugendspielgemeinschaft künftig ausreichende und sichere Spiel- und Trainingsflächen zur Verfügung gestellt werden.**
- **200.000 Euro für den Ausbau und die Sanierung des Rad- und Fußwegs zwischen Nieder- und Oberissigheim, so dass dieser nach der Renaturierung der Krebsbachaue wieder durchgängig ohne die seither oft und seit der Biberansiedlung fast ständig auftretende Überflutung genutzt werden kann.**
- **200.000 Euro für die Sanierung maroder Bürgersteige, davon jeweils 50.000 Euro für die Kernstadt, Niederissigheim, Oberissigheim und Roßdorf.**

- **200.000 Euro für die energetische Sanierung des Bürgerhauses Oberissigheim, zusätzlich 50.000 Euro für die Sanierung der sanitären Anlagen und der Küche.**

Fraktion

Seite 2

- **200.000 Euro für die energetische Sanierung der Mehrzweckhalle Niederissigheim, zusätzlich 50.000 Euro für die Sanierung der sanitären Anlagen und der Küche**
- **200.000 Euro für die energetische Sanierung der Mehrzweckhalle Roßdorf**
- **200.000 Euro für den geräuschkindernden Ausbau (Flüsterasphalt) der Ortsdurchfahrt Niederissigheim im Verlauf Falterstraße über Issigheimer Straße zur Hammersbacher Straße bis zur Kreuzung mit der L 3195.**

Begründung:

Die Geldzuweisungen von Bund und Land im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms sollten dazu genutzt werden, seit Jahren ausstehende Investitionsmaßnahmen zeitnah umzusetzen.

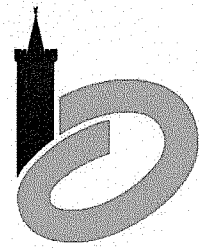
Mit freundlichen Grüßen



Alexander Rabold

- Fraktionsvorsitzender -

Bruchköbeler BürgerBund



Stadtmarketing Bruchköbel GmbH

Bruchköbel, 29.01.2016
Aktenzeichen:
Ersteller: Andrea Weber

Tisch-

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: <u>32/2016</u>
-------------------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	3.2.2016	13
Stadtverordnetenversammlung	16.02.2016	9

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift
Bauamt	

Titel: Beauftragung der Maßnahmen zur Vorbereitung der neuen Innenstadt

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat der Stadt Bruchköbel wird beauftragt, auf Grundlage des städtebaulichen Konzepts des Büros Kramm & Strigl, Variante I, den Verkauf der projektierten Grundstücke für Wohnbau (ehem. Bürgerhaus) und den SB-Markt über ein geeignetes formelles Vergabeverfahren vorzubereiten. Dem Investor soll hierbei auferlegt werden, die baulichen Anlagen – einschließlich der Tiefgarage in einem mit der Stadt abzustimmenden Gestaltungs- und Zeitrahmen zu erstellen. Die Unterbauung (Tiefgarage) des im städtischen Eigentum verbleibenden Grundstücks (Stadthaus) durch den Investor wird durch entsprechende Rechte vertraglich sichergestellt.
2. Das Stadthaus wird durch die Stadt Bruchköbel selbst geplant und gebaut. Die zeitliche und inhaltliche Taktung mit dem Bauvorhaben des Investors ist vertraglich zu sichern. Planung, Bau und Betrieb des Stadthauses sind nach den Vorgaben der Kommunalaufsicht in die künftigen Haushaltsplanungen aufzunehmen. Die Realisierung der „Neuen Stadtmitte“ ist in den künftigen Investitionsplanungen zu berücksichtigen.
3. Etwaige öffentliche Fördermaßnahmen sind zu prüfen und bei entsprechender Eignung Anträge auf Förderungen zu stellen. Die Teilnahme an Förderprogrammen steht aber unter der Voraussetzung, dass die Durchführung des Vergabeverfahrens und die zeitliche Realisierung des Gesamtprojektes hiervon nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
4. Der Planung des Stadthauses ist eine verfeinerte Bedarfs –und Entwurfsplanung für Veranstaltungsräume vorzuschalten, die den zukünftig notwendigen Bedarf als Ersatz für das heutige räumliche und technische Angebot des Bürgerhauses einschließlich des Jugendzentrums im Stadtzentrum konkretisiert und einer breiten Debatte in Politik und Bürgerschaft zugänglich macht.

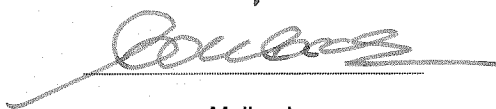
5. Für die Unterbringung der Stadtverwaltung ist in Abstimmung mit dem Zweckverband Fliegerhorst Langendiebach ein finanziell tragfähiges Interimskonzept zu entwickeln, um für die Rück- und Neubauphase ein bestehendes Gebäude auf dem Gelände des ehemaligen Fliegerhorstes durch die Stadt Bruchköbel anzumieten. Etwaige Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung sind in den Finanzbedarfsplänen einzustellen.
6. Die Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung (Investorensuche) setzt die gesonderte Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung nach Vorlage der Leistungsbeschreibung, der Vergabekriterien und der Verfahrensart voraus.

BEGRÜNDUNG:

Nach der Präsentation der Planungsentwürfe in der Bürgerversammlung am 18.11.2015 und in der vorletzten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Kultur und Soziales vom 24.11.2015 wurde die Arbeitsgruppe Innenstadt mit dem Ziel entlassen, Anfang 2016 für die Stadtverordnetenversammlung eine Entscheidungsgrundlage anhand von Zahlen, Vertragsgestaltungs- und Finanzierungsmodellen für ein Investoren-Auswahlverfahren vorzubereiten. Die ausgearbeitete Entscheidungsgrundlage wurde in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Kultur und Soziales vom 26.1.2016 und in der Lenkungsgruppe vom 28.1.2016 sowie in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Verkehr vom 2.2.2016 vorgestellt. Sie umfasst die notwendigen Arbeitsschritte, die zur weiteren Umsetzung und Einleitung der Ausschreibungsverfahren zur Umsetzung der Variante 1 notwendig sind.



Weber
(Abteilungsleiter)



Maibach
(Bürgermeister)

ANLAGE


Präsentation vom 26.1.2016

DS-Nr: 32/2016

1. Magistrat

am: 03.02.2016

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen 

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

2. Stadtverordnetenversammlung:

am:

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

3. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
 Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____



Bruchköbel, 31.10.2014
Aktenzeichen:
Ersteller:

Pädagogischer Fachdienst

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: 226/2014
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	...	
Stadtverordnetenversammlung	16.02.2016	10
weitere beteiligte Ämter	Unterschrift	

Titel:

Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert am 18.07. 2014 (GVBl. S. 178) der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2014 (GVBl. S. 241), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009, 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430) und § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am _____ nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
2. In den Tageseinrichtungen für Kinder werden die Kinder nach ihrem Alter gemäß § 25 HKJGB in Gruppen betreut und zwar

- in Krippengruppen vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr oder altersgemischten Gruppen vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- in altersgemischten Gruppen oder in Hortgruppen bis zum Ende der Grundschulzeit

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder richten sich nach § 26 Hessisches Kinder und Jugendhilfegesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung.

Danach hat die Tageseinrichtung einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern.

Durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit soll die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes angeregt, seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden.

Dabei sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

§ 3 Kreis der Berechtigten

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit, die ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) in der Stadt Bruchköbel haben offen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Bei Wegzug aus Bruchköbel entfällt der Rechtsanspruch auf eine Betreuung in einer städtischen Einrichtung der Stadt Bruchköbel.
2. Bei vorhandenen freien Platzkapazitäten kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Vergabekriterien über eine befristete Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb Bruchköbels entschieden werden. Dies setzt die Zustimmung des Magistrates der Stadt Bruchköbel voraus. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
3. Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Bruchköbel auf Aufnahme besteht generell nicht.

§ 4 Aufnahmeverfahren und Platzvergabekriterien

1. Die Aufnahme ist zu jedem 1. und 15. eines Monats möglich und erfolgt nur auf schriftlichem Antrag. Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die

Tageseinrichtungen für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.

2. Folgende Kriterien werden bei der Platzvergabe berücksichtigt:
 - Schriftliche Anmeldung des Kindes
 - Besonderer Betreuungsbedarf des Kindes (§ 24 SGB VIII)
 - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen, sozialen Lebenssituation befinden (§ 24 SGB VIII)
 - Kinder alleinerziehender und /oder berufstätiger Personensorgeberechtigter
 - schriftlicher Nachweis der Berufstätigkeit (gleichzusetzen sind z.B.
 - Ausbildung, Weiterqualifizierung, Studium nach § 24 SGB VIII)
3. Sobald der Platzbedarf die Zahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze übersteigt, werden
 - Krippenkinder (1-3 Jahre) nach Bedarf (Berufstätigkeit analog Nr. 2) und gegebenenfalls Geburtsdatum
 - Kindergartenkinder (3-6 Jahre) nach Geburtsdatum
 - Hortkinder (6-11 Jahre) nach dem Datum der Anmeldung und Bedarf unter Vorlage der Arbeitszeitbescheinigungen beider Eltern aufgenommen. Ein Rechtsanspruch für Schulkindbetreuung besteht nicht.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungseinrichtung oder Betreuungsform, sowie zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht. Belegungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit wie möglich berücksichtigt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die vollständige Vorlage der für die Aufnahme und Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Personensorgeberechtigten.
5. Die bei der Platzvergabe vorrangig zu berücksichtigenden Aufnahmegründe sind von den Personensorgeberechtigten dem Fachdienst für Kindertagesstätten darzulegen und nachzuweisen.
6. **Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Mittagsverpflegung kann nur nach Vorlage aktueller Arbeitszeit- und Ausbildungsbescheinigungen, bzw. während der gesetzlichen Mutterschutzfristen nach den in Nummer 2 genannten Kriterien beider Personensorgeberechtigten oder des alleinerziehenden berufstätigen Elternteils gewährt werden.** Bei falschen Angaben oder fehlenden Nachweisen erlischt der Anspruch und wird auf das Betreuungsmodul ohne Mittagsversorgung reduziert.
7. Eine Betreuung von mehr als 5 Stunden ist grundsätzlich nur mit Buchung einer Mittagsverpflegung möglich.
8. **Die Vergabe der im Verlauf des Jahres zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze erfolgt in der Regel spätestens einen Monat vor Aufnahme des Kindes, bei Betreuungsplätzen für Schulkinder spätestens drei Monate vor Aufnahme des Kindes.** Die Entscheidung zur Aufnahme eines Kindes in eine Betreuungseinrichtung erfolgt durch den Fachdienst für Kindertagesstätten. Wenn die festgelegten Höchstbelegungen der jeweiligen Einrichtungen erreicht sind, können Aufnahmen erst nach Freiwerden von Betreuungsplätzen erfolgen.
9. Bei einer Veränderung der Aufnahmevoraussetzungen, insbesondere bei Wegfall der Berufstätigkeit eines oder der Personensorgeberechtigten oder bei einem Wegzug aus Bruchköbel ist der Träger unverzüglich zu informieren. Der Träger ist berechtigt, eine Veränderung der Betreuungsform vorzunehmen.
10. Mit der Anmeldung und der Zusage zur Aufnahme eines Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührenordnung für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Bruchköbel an.

§ 5 Betreuungszeiten

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags, von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchgehend geöffnet.
2. Für die Tageseinrichtungen für Kinder sind folgende Schließungszeiten festgelegt:
 - a) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen werden alle Einrichtungen zu unterschiedlichen Zeiten über einen Zeitraum von zwei Wochen geschlossen.
 - b) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen usw. einberufen wird, bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen an diesem Tag geschlossen. Für Notfälle kann für diesen Zeitraum von berufstätigen Eltern mit Nachweis und in begründeten Fällen ggf. die Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden, sofern die Platzkapazität und das Personalkonzept einer geöffneten Betreuungseinrichtung dies zulassen.
 - c) Zwischen den Jahren sind alle Kinderbetreuungseinrichtungen gleichzeitig geschlossen.
3. Bei vorübergehender Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen infolge von Betriebsstörungen, Streik, auf Anordnung durch das Gesundheitsamt oder anderer Behörden, haben die Sorgeberechtigten weder Anspruch auf Minderung noch Anspruch auf Erstattung der Gebühr, sofern sie nicht länger als einen Monat andauert. **Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausnahmen von dieser Regelung insbesondere für den Fall beschließen, dass Kinder aufgrund eines Streiks keine Betreuung erhalten.**
4. Die Schließungszeiten werden pro Kindergartenjahr rechtzeitig durch Aushang in den Einrichtungen und Mitteilung auf der Homepage der Stadt Bruchköbel bekannt gemacht. Soweit möglich erfolgt dies mindestens 4 Wochen im Voraus.
5. **An zwei Brückentagen pro Jahr, die synchron mit den Schulbrückentagen liegen, sind alle Kindertagesstätten gleichzeitig geschlossen.**

§ 6 Änderung und Abmeldung

1. Soweit möglich können Änderungen der Betreuung nur nach einem entsprechendem schriftlichen Antrag und einem entsprechendem Bescheid der Stadt erfolgen.
2. Abmeldungen können jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen und sind der Stadtverwaltung in Schriftform mit persönlicher Unterschrift von den Personensorgeberechtigten zu übermitteln. Bei Fristversäumnis ist die Betreuungsgebühr nach § 6 der Gebührensatzung für einen weiteren Monat zu entrichten.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Kinderkrippen-

Kindergarten- und Kinderhortgruppen sowie altersgemischten Gruppen der Stadt Bruchköbel haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 2 der Gebührensatzung).

§ 8 Beendigung und Ausschluss

1. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag des Fachpersonals der Einrichtung. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind zuvor durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder anzuhören. Das Protokoll der Anhörung ist mit der Stellungnahme der Kindertagesstätte dem Magistrat vorzulegen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Der Ausschluss wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
2. ***Sofern Kinder die Einrichtung unregelmäßig besuchen und ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist zuvor schriftlich anzudrohen und den Personensorgeberechtigten gegebenenfalls unter Fristsetzung Gelegenheit zur persönlichen/schriftlichen Stellungnahme zu geben.*** Für eine Neuanmeldung gilt § 4 dieser Satzung.
3. Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Personensorgeberechtigten sind zuvor von der Leitung der Kindertagesstätte anzuhören und auf die Möglichkeit der Gebührenübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII hinzuweisen. Dies ist schriftlich vorzunehmen. Dabei ist auch gegebenenfalls unter Fristsetzung auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen. Der Ausschluss wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen und am Ende der Betreuungszeit grundsätzlich pünktlich abgeholt werden. Bei verspäteter Abholung des Kindes gilt § 2, Nr. 3 der Gebührensatzung.
2. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab.
3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet sobald die Kinder der Obhut der Eltern oder Abholberechtigten übergeben werden. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig bzw. allein verlassen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigten Personen müssen sich ausweisen können. Es besteht

keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal der Kinderbetreuungseinrichtung nach Hause zu bringen. **Die Stadt Bruchköbel ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Personensorgeberechtigten auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.**

4. Jede Änderung der Meldedaten sowie für das Betreuungsverhältnis relevante Daten sind dem Fachdienst für Kindertagesstätten und der Betreuungseinrichtung unverzüglich schriftlich zu melden. Die Verantwortung zur Aktualisierung liegt bei den Personensorgeberechtigten.
5. Bei begründetem Verdacht auf ansteckende Krankheiten sind die Personensorgeberechtigten zu umgehender Mitteilung an die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet.
6. Sollte das Kind während der Betreuungszeit Krankheitssymptome zeigen, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet das Kind schon vor Ende der Betreuungszeit abzuholen.
7. Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung umgehend mitzuteilen.

§ 10

Pflichten der Kindertagesstättenleitung/ des Fachpersonals der Tageseinrichtung für Kinder

1. Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt Bruchköbel und das Gesundheitsamt zu unterrichten.
2. Die Personensorgeberechtigten werden mindestens einmal jährlich vom Fachpersonal zu einem Gespräch eingeladen, um die Entwicklung des Kindes im Sinne einer Erziehungspartnerschaft zu thematisieren und weitere Handlungsschritte gemeinsam fest zu legen.

§ 11

Elternversammlung und Elternbeirat

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischem Fachpersonal und Magistrat und zur Sicherung der Elternbeteiligung werden in jeder Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend § 27 Abs. 4 des HKJGB Elternbeiräte gebildet und ein Gesamtelternbeirat eingerichtet. Die entsprechenden Regularien sind festgelegt und werden durch die Kindertagesstättenleitung ausgehändigt.

§ 12

Versicherung

Die Kinder sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des SGB IIV (Sozialgesetzbuch) versichert.

§ 13 Datenschutz

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Bruchköbel sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühr werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a. allgemeine Daten: Name, Anschrift und Telefonnummern der Sorgeberechtigten, Namen und Geburtsdaten der Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen und verwaltungstechnischen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b. Benutzungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen
 - c. Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die Satzung für Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Bruchköbel.
2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum..... in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt treten die Satzungen über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Bruchköbel vom 09.11.1993 und die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel vom 12.02.2004 außer Kraft.

ausgefertigt:

Bruchköbel, den _____

(Siegel)

Bürgermeister

Begründung:

Mit der Integration der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel und der Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Bruchköbel in eine einheitliche Benutzungssatzung wird eine Vereinheitlichung der Regelungen angestrebt. Eine separate Satzung für die Kinderhorte ist damit obsolet, Bürger und Verwaltung müssen nicht mehr mit mehreren Regelungswerken arbeiten. Inhaltlich wurden im Wesentlichen geänderte Bestimmungen des hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG), des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und der hessischen Gemeindeordnung (HGO) eingearbeitet.

Gathof
(Sachbearbeitung)

Günter Maibach
(Dezernent)

DS-Nr: 226/2014

1. Magistrat

am: 05.11.2014

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen *C* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

Stadtverordnetenversammlung:

am: 18.11.2014

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: verweisen in den Ausschuss f. Stadt-
entw. u. Soz. *C*

3. Ausschuss f. Stadtentwicklung, Kultur u. Soz. am: 19.12.2014

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: verbleibt im Ausschuss *C*

4. Ausschuss f. Stadtentwicklung, Kultur u. Soziales am: 27.01.2015

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: verbleibt im Ausschuss f. *C*

5. Ausschuss f. Stadtentwicklung, Kultur u. Soziales am: 10.03.2015

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: verbleibt im Ausschuss f. *C*

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

- Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
 Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____

DS-Nr: 226/2014

1. Ausschuss für Stadtentwicklung, Kultur und Soziales

am: 19.05.2015

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: verbleibt im Ausschuss S. 2015

Verweisung: _____

2. Ausschuss f. Stadtentwicklung, Kultur u. Soziales am: 26.01.2016

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: siehe Beiblätter, zur Annahme empfohlen

3. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

- Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
 Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____

Auszug aus der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Kultur und Soziales vom 26.01.2016

4	226/2014	Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel
---	----------	---

Ausschussvorsitzender Rötzer teilt mit, dass zur Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten ein Änderungsantrag der FDP Fraktion und ein Änderungsvorschlag des Gesamtelternbeirats (GEB), der in Absprache mit der Verwaltung erarbeitet wurde vorliegt. Er schlägt vor, zuerst über den Änderungsantrag der FDP Fraktion und den Änderungsvorschlag des GEB und danach über die Benutzungssatzung abzustimmen.

Ausschussvorsitzender Rötzer kommt auf Punkt 1 Änderungsantrag FDP Fraktion zu sprechen und gibt zu bedenken, dass die Vergabefrist für Schulkindbetreuungsplätze von sechs Monaten mit dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz kollidiert.

Frau Gathof teilt bezüglich der Schulkindbetreuung mit, dass immer zuerst die U3 und Kindergartenplätze vergeben werden, da es einen gesetzlichen Rechtsanspruch gibt. Sie gibt an, dass die Kindergartenplätze regelmäßig im Monat März vergeben werden. Erst nach der Rückmeldefrist steht fest, wie viele Kindergartenplätze benötigt werden und welches Personalstundenkontingent dafür benötigt wird. Das restliche Kontingent an Fachkraftstunden steht dann für die Schulkindbetreuung zur Verfügung. Daher ist es nicht möglich sechs Monate vorher die Schulkindplätze zu vergeben.

Die Problematik wird im Ausschuss diskutiert und als Kompromiss wird vorgeschlagen, die Vergabefrist für Schulkindbetreuungsplätze auf drei Monate zu ändern. Frau Gathof merkt an, dass dies beim Nachrückverfahren nicht gewährleistet werden kann.

Es folgt die Abstimmung über Punkt 1 Änderungsantrag FDP Fraktion zu § 4 Punkt 8, Satz 1 der Benutzungssatzung des Magistrates mit folgendem Inhalt:

§ 4 Punkt 8, Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Vergabe der im Verlauf des Jahres zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze erfolgt spätestens einen Monat vor Aufnahme des Kindes, bei Betreuungsplätzen für Schulkinder spätestens drei Monate vor Aufnahme des Kindes.

Mit 11 Ja-Stimmen einstimmig zur Annahme empfohlen.

Der Ausschussvorsitzende spricht zu Punkt 2 Änderungsantrag FDP Fraktion und teilt mit, dass es sich hierbei um eine Ergänzung zu § 5 Abs. 3 der Benutzungssatzung handelt. Weiter teilt er mit, dass zu dieser Thematik auch ein Änderungsvorschlag des GEB vorliegt.

Ausschussvorsitzender Rötzer lässt über Punkt 2 Änderungsantrag FDP Fraktion mit folgendem Inhalt abstimmen:

§ 5 Punkt 3 wird ergänzt: Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausnahmen von dieser Regelung insbesondere für den Fall beschließen, dass Kinder aufgrund eines Streikes keine Betreuung erhalten.

Mit 11 Ja-Stimmen einstimmig zur Annahme empfohlen.

Stadtverordnete Braun teilt mit, dass letzter Punkt des Änderungsantrages der FDP Fraktion mit dem Änderungsvorschlag zu § 11 Satz 2 der Benutzungssatzung zurückgezogen wird.

Ausschussvorsitzender Rötzer kommt auf die Änderungswünsche des GEB zu sprechen. Er lässt über den Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 6, Satz 1 zur Benutzungssatzung mit folgendem Inhalt abstimmen:

Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Mittagsverpflegung kann nur nach Vorlage aktueller Arbeits- und Ausbildungsbescheinigungen bzw. während der gesetzlichen Mutterschutzfristen nach

den in Nummer 2 genannte Kriterien beider Personensorgeberechtigten oder des alleinerziehenden berufstätigen Elternteils gewährt werden.

Mit 11 Ja-Stimmen einstimmig zur Annahme empfohlen.

Ausschussvorsitzender Rötzer äußert, dass seitens des GEB auch ein Änderungswunsch zu § 5 Nr. 3 bezüglich der Gebührenerstattung im Streikfall vorliegt. Er teilt mit, dass der GEB hier gerne die Frist von einem Monat auf zwei Wochen ändern würde.

Stadtverordnete Seewald schlägt vor, die Frist bei einem Monat zu lassen, da die Stadtverordnetenversammlung ja jederzeit Ausnahmen beschließen kann.

Stadtverordnete Braun gibt zu bedenken, dass ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für den Streikfall gilt, in der Satzung aber noch weitere Gründe für eine Schließung genannt sind.

Ausschussvorsitzender Rötzer äußert dazu, dass der Ausschuss die Beschlussempfehlung abgegeben hat, die Stadtverordnetenversammlung kann insbesondere bei Streik Ausnahmen beschließen. Er vertritt die Meinung, dass dies andere Gründe nicht ausschließt.

Der Ausschussvorsitzende lässt über den Änderungsvorschlag des GEB zu § 5 Abs. 3 abstimmen, mit dem Inhalt, die Gebühr schon nach zwei Wochen vorübergehender Schließung zu erstatten.

Mit 2 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zur Ablehnung empfohlen.

Ausschussvorsitzender Rötzer berichtet, dass es beim nächsten Punkt um den Ausschluss eines Kindes vom Kindergartenbetrieb geht und der GEB den Ausschuss hier um Benennung von Beispielen für unzumutbares Verhalten bittet. Er fragt, ob der Ausschuss Beispiele benennen will. Dies ist nicht der Fall. Im Ausschuss wird dazu festgehalten, dass über den Ausschluss eines Kindes vom Kindergartenbetrieb im Einzelfall entschieden werden muss. Der Ausschussvorsitzende lässt unter der Prämisse abstimmen, dass keine entsprechenden Beispiele in die Benutzungssatzung aufgenommen werden.

Mit 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zur Annahme empfohlen.

Danach lässt der Ausschussvorsitzende über die Änderungsvorschlag zu § 8 Nr. 2, Satz 1 und 2 der Benutzungssatzung mit folgendem Inhalt abstimmen:

Sofern Kinder die Einrichtung unregelmäßig besuchen und ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist zuvor schriftlich anzudrohen und den Personensorgeberechtigten gegebenenfalls unter Fristsetzung Gelegenheit zur persönlichen/schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Mit 11 Ja-Stimmen einstimmig zur Annahme empfohlen.

Ausschussvorsitzender Rötzer stellt den Änderungswunsch des GEB zu § 9 Abs. 3 vor. Er äußert, dass es sich nur um eine redaktionelle Änderung handelt. Über den Änderungsvorschlag des GEB zu § 9 Abs. 3, letzter Satz wird mit folgendem Inhalt abstimmen:

Die Stadt Bruchköbel ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Personensorgeberechtigten auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

Mit 11 Ja-Stimmen einstimmig zur Annahme empfohlen.

Ausschussvorsitzender Rötzer teilt mit, dass der im Änderungsvorschlag des GEB erwähnte Anhang nicht Sache des Ausschusses ist und daher auch keine Abstimmung dazu erfolgt. Weiter teilt er mit, dass noch eine Änderung vorliegt, die mit dem GEB abgestimmt worden ist. Er berichtet, dass zu § 5 der Benutzungssatzung ein Abs. 5 mit folgendem Inhalt angelegt werden soll:

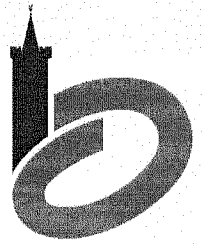
An zwei Brückentagen pro Jahr sind alle Kindertagesstätten gleichzeitig geschlossen.

Stadtverordnete Braun regt an, die Brückentage der Kitas synchron mit der Schulbrückentagen zu legen. Im Ausschuss besteht Einigkeit darüber, die zwei Brückentage synchron mit den Schulbrückentagen zu legen. Der Ausschussvorsitzende lässt über die Aufnahme der Brückentage in die Benutzungssatzung abstimmen.

Mit 11 Ja-Stimmen einstimmig zur Annahme empfohlen.

Im Anschluss wird über die Benutzungssatzung des Magistrates mit den gerade beschlossenen Änderungen abgestimmt.

Mit 11 Ja-Stimmen einstimmig zur Annahme empfohlen.



Bruchköbel, 26.01.2016
Aktenzeichen:
Ersteller: Herr Serchen

0 Personalverwaltung

Tisch-

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: <u>27/2016</u>
-------------------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	03.02.2016	8
Stadtverordnetenversammlung	16.02.2016	M

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Stellenplan der Verwaltung für 2016

Beschlussvorschlag:

Der im Entwurf vorliegende Stellenplan der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2016 wird genehmigt.

Begründung:

Im Einzelnen sind folgende Veränderungen Inhalt des Stellenplanes 2016:

Teil A – Beamte

Der Teil A- Beamte enthält gegenüber dem Stellenplan 2015 keine Änderungen.

Teil B – Beschäftigte

Im Produkt **01111020 (Betreuung städtischer Gremien)** ist die **Neuschaffung** einer Teilzeitstelle mit 22,0 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit nach Entgeltgruppe 6 TVöD erforderlich. Aufgrund einer Umstrukturierungsmaßnahme sind verschiedene Verwaltungsaufgaben im Bereich der Kindertagesstätten wie die An-, Ab- und Ummeldung der Kinder, die Gebührenabwicklung usw. zentral an einer Stelle zusammengefasst worden. Auch haben die Verwaltungsarbeiten in diesem Bereich in den letzten Jahren aufgrund des Ausbaus der Kinderbetreuung enorm zugenommen. Im Rahmen der durchgeführten Stellenbemessungen wurde ein entsprechender Stundenbedarf in diesem Bereich festgestellt.

Eine Stelle mit Entgeltgruppe S 15 wird von Produkt **06362010 (Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung)** nach Produkt **05351010 (Sonstige Soz. Angelegenheiten)** verlagert.

Aufgrund des Tarifabschlusses im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015 erfolgt eine Zuordnung für 2 Stellen von Entgeltgruppe S 11 nach Entgeltgruppe S 11b. Die beiden Stellen mit Entgeltgruppe S 11b werden von Produkt **06362010 (Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung)** nach Produkt **05351010 (Sonstige Soz. Angelegenheiten)** verlagert.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2015 wurde die Schaffung einer neuen Stelle für die Betreuung von Flüchtlingen beschlossen. Im Produkt **05351010 (Sonstige Soz. Angelegenheiten)** ist daher zusätzlich eine Stelle nach Entgeltgruppe S 12 ausgewiesen.

Im Produkt **06361010 (Betreuung von Kindertagesstätten)** ergeben sich aufgrund des Tarifabschlusses im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015 folgende Änderungen:

- 1 Stelle Kita-Leitung wird von Entgeltgruppe S 15 nach EG S 16 angehoben.
- 1 Stelle stv. Kita-Leitung wird von Entgeltgruppe S 13 nach EG S 15 angehoben.
- 1 Stelle stv. Kita-Leitung wird von Entgeltgruppe S 7 nach EG S 8a angehoben.
- 82 Erzieherstellen werden von Entgeltgruppe S 6 nach EG S 8a angehoben.

Eine Stelle für Auszubildende wird von Produkt **01111030 (Zentrale Servicedienste)** nach Produkt **04272000 (Stadtbibliothek)** verlagert.

Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen:	
Haushaltsjahr	
Produkt	
Maßnahme-Nr.	
Stellenbezeichnung	
Bedarf	
Vorhandene Mittel	
Restliche Mittel	
Objektbezogene Einnahmen	
Einmalige Zusatzbelastung	
Jährliche Folgekosten	
Sonstiges	

Serchen

Maibach

Serchen
(Sachbearbeiter/in)

(Abteilungsleiter)

Maibach
(Bürgermeister)

DS-Nr: 27/2016

1. Magistrat

am: 03.02.2016

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

BdH

2. Stadtverordnetenversammlung:

am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

3. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

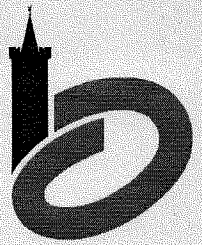
abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

- Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
 Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____



Bruchköbel, 26.01.2016
Aktenzeichen: II/Br.
Ersteller: Herr Brede

II Finanzabteilung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: <u>22/2016</u>	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	03.02.2016	4
Stadtverordnetenversammlung	16.02.2016	12
weitere beteiligte Ämter	Unterschrift	

Titel:

Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss 2011 und Entlastung des Magistrats

Beschlussvorschlag:

Gemäß den §§ 51, 113, 114 HGO wird dem vom Rechnungsprüfungsamt des Main-Kinzig-Kreises geprüften Jahresabschluss der Stadt Bruchköbel für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Magistrat Entlastung erteilt.

Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt des Main-Kinzig-Kreises hat gemäß § 128 HGO in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung die Jahresrechnung der Stadt Bruchköbel für das Jahr 2011 geprüft.

Es wird bestätigt, dass die Haushaltswirtschaft auf der Grundlage des beschlossenen Haushaltsplanes ordnungsgemäß in der Jahresrechnung nachgewiesen ist. Die Prüfung hat zu keinerlei wesentlichen Feststellungen geführt.

Soweit sich aus der Prüfung Feststellungen, Beanstandungen, Hinweise und Vorschläge ergeben haben, sind diese im Schlussbericht enthalten.

Der Schlussbericht wurde diesmal nur in geringer Anzahl gedruckt zur Verfügung gestellt, dazu wurde jedoch eine CD übergeben. Den Magistratsmitgliedern und den Fraktionsvorsitzenden wird jeweils ein Bericht übergeben. Die Magistratsmitglieder werden aufgrund der geringen Anzahl um Rückgabe des Schlussberichts an die Verwaltung gebeten. Jede/r Stadtverordnete/r erhält mit der Einladung eine CD zum Verbleib.

Es wird gebeten, dem Magistrat für die Jahresrechnung 2011 Entlastung zu erteilen.

Brede
(Sachbearbeiter)

Opalla
(Abteilungsleiter)

Maibach
(Bürgermeister)

DS-Nr: 22/2016

1. Magistrat

am: 03.02.2016

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen *Jan* abgelehnt *Bth*

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

2. Stadtverordnetenversammlung:

am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

3. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ am: _____

Beschluss:

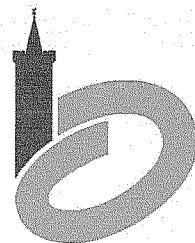
wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
 Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____



Bruchköbel, 01.02.2016
Aktenzeichen: II/Op./SR
Ersteller: Herr Opalla

Finanzabteilung II

Tisch-

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: <u>28/2016</u>
-------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	03.02.2016	9
Stadtverordnetenversammlung	16.02.2016	13

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

- siehe Satzungstext -

Begründung:

Nach § 94 ff. Abs. 1 hat die Stadt Bruchköbel für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die ausschließliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Satzung liegt bei der Stadtverordnetenversammlung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 enthält alle Festsetzungen, die in den einschlägigen Vorschriften (HGO, GemHVO) gefordert werden.

Für den Teilfinanzplan gilt, dass nach den Konsolidierungsleitlinien des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport für defizitäre Kommunen grundsätzlich keine Netto-Neuverschuldung genehmigt wird.

Opalla
(Sachbearbeiter)

Opalla
(Abteilungsleiter)

Günter Maibach
(Bürgermeister)

DS-Nr: 28/2016

1. Magistrat

am: 03.02.2016

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

2. Stadtverordnetenversammlung:

am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

3. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

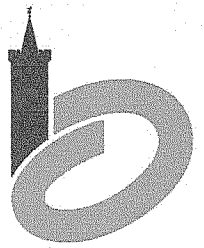
abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

- Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
 Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____



Bruchköbel, 01.02.2016
Aktenzeichen: II/Op./SR
Ersteller: Herr Opalla

II - Finanzabteilung

Tisch-

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: <u>29/2016</u>
-------------------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	<i>03.02.2016</i>	<i>10</i>
Stadtverordnetenversammlung	<i>16.02.2016</i>	<i>14</i>

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019

Beschlussvorschlag:

Dem Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019 wird gemäß § 92 Abs. 4 HGO zugestimmt.

- das Haushaltssicherungskonzept ist Bestandteil des Haushaltes 2016

Begründung:

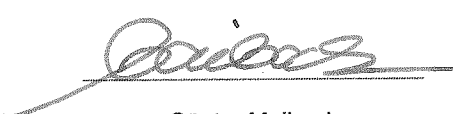
Nach § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Ist der Haushaltsausgleich nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Es ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die Kommunalaufsicht erwartet, dass der Konsolidierungszeitraum und die Konsolidierungsmaßnahmen in einem Konsolidierungspfad detailliert zu beschreiben und ihre Auswirkungen haushaltsstellenscharf getrennt nach einjährigen und nachhaltigen Konsolidierungsbeträgen darzustellen sind. Gleichzeitig ist die Festsetzung des Konsolidierungszeitraumes und die Umsetzung der Maßnahmen durch verbindliche Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu dokumentieren.

Opalla
(Sachbearbeiter/in)


Opalla
(Abteilungsleiter)


Günter Maibach
(Bürgermeister)

DS-Nr: 29/2016

1. Magistrat

am: 03.02.2016

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen *Bin.* abgelehnt *Boh*

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

2. Stadtverordnetenversammlung:

am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

3. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ am: _____

Beschluss:

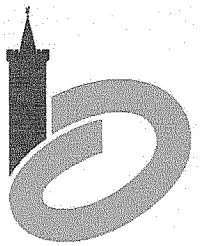
wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
 Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____



Bruchköbel, 01.02.2016
Aktenzeichen: II/Op./SR
Ersteller: Herr Opalla

II - Finanzabteilung

Tisch-

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: <u>30/2016</u>	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	<i>03.02.2016</i>	<i>M</i>
Stadtverordnetenversammlung	<i>16.02.2016</i>	<i>15</i>
weitere beteiligte Ämter	Unterschrift	

Titel:

Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019

Beschlussvorschlag:

Dem Investitionsprogramm für den Zeitraum von 2015 bis 2019 wird gemäß § 101 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) zugestimmt.

Begründung:

Nach § 101 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist das Investitionsprogramm als Grundlage der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen.

Das Investitionsprogramm bildet die Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung. Auf der einen Seite wird somit der Bedarf aufgelistet, dem die Deckungsmöglichkeiten gegenüberzustellen sind.

Das Investitionsprogramm kann jährlich dem sich wandelnden Bedarf angepasst werden, es muss sich aber auch an den finanziellen Vorgaben orientieren. Insbesondere durch Vorgaben der Kommunalaufsicht werden in Form von Auflagen Investitionsbeschränkungen durch die „Nettoneuverschuldung Null“ angeordnet.

Das Investitionsprogramm 2015 bis 2019 ist dem Haushaltsentwurf 2016 als Anlage beigefügt und ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Opalla
(Sachbearbeiter/in)


Opalla
(Abteilungsleiter)


Günter Maibach
(Bürgermeister)

DS-Nr: 30/2016

1. Magistrat

am: 03.02.2016

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

Bth

2. Stadtverordnetenversammlung:

am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

3. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

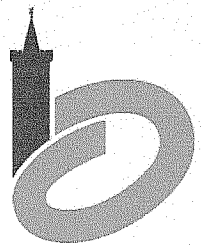
abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

- Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
 Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____



Bruchköbel, 01.02.2016
Aktenzeichen: II/Op./SR
Ersteller: Herr Opalla

II - Finanzabteilung

Tisch-

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: <u>311/2016</u>
-------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	<i>03.02.2016</i>	<i>12</i>
Stadtverordnetenversammlung	<i>16.02.2016</i>	<i>16</i>

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019

Beschlussvorschlag:

Die Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019 wird gemäß § 101 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) zugestimmt.

Begründung:

Nach § 101 Absatz 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat jede Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Darin sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

Um Zustimmung wird gebeten.

Opalla
(Sachbearbeiter/in)

Opalla
Opalla
(Abteilungsleiter)

Maibach
Günter Maibach
(Bürgermeister)

DS-Nr: 31/2016

1. Magistrat

am: 03.02.2016

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

Bph

2. Stadtverordnetenversammlung:

am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

3. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

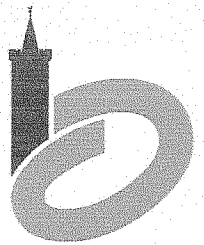
abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

- Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
 Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____



Bruchköbel, 19.01.2016
Aktenzeichen: III/Entzel/KFK

III Bauabteilung

Tisch-

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: <i>13/2016</i>
-------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	20.01.2016	<i>4</i>
Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr	02.02.2016	<i>4</i>
Stadtverordnetenversammlung	16.02.2016	<i>17</i>

Titel:

Bauleitplanung der Stadt Bruchköbel, Bebauungsplan „Peller II und III“

Beschlussvorschlag:

Abwägung und erneute Offenlage

1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahme der Stadt Bruchköbel beschlossen.
2. Der Bebauungsplan wird in der gemäß (1) geänderten Fassung als Entwurf zur Offenlage beschlossen.
3. Die Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind einzuleiten.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel hat in der Sitzung am 18.06.2013 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Peller II und III“ beschlossen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes nebst Begründung nach § 3 BauGB in der Zeit vom 20.10.2015 bis zum 20.11.2015 einschließlich. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 4 BauGB zeitgleich zur Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Stellungnahmen ohne Anregungen

Amt für Bodenmanagement Büdingen (16.11.2015)
Avacon AG (28.10.2015)
Deutsche Bahn AG (23.10.2015)
Deutsche Telekom Technik GmbH (03.11.2015)
EnergieNetz Mitte AG (17.11.2015)
Gemeindevorstand Schöneck (22.10.2015)
Handwerkskammer Wiesbaden (21.10.2015)
IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern (18.11.2015)
Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen (20.10.2015)
Magistrat der Stadt Nidderau (17.11.2015)
Main-Kinzig Netzdienste GmbH (02.11.2015)
PLEdoc GmbH (03.11.2015)

Stellungnahmen mit Anregungen

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen (11.11.2015)
Hessen Archäologie (16.11.2015)
Hessen-Forst Hanau-Wolfgang (03.11.2015)
Main-Kinzig-Kreis (17.11.2015)
Regierungspräsidium Darmstadt (01.12.2015)
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen (29.10.2015)
Regionalverband FrankfurtRheinMain (18.11.2015)

Anwohnergemeinschaft Erich-Ollenhauer-Straße 64-76 (29.10.2015)
Herr und Frau Patt, Erich-Ollenhauer-Straße 76 (29.10.2015)
Herr Müller, Stresemannstraße 7a (19.11.2015)
Wohnungseigentümergeinschaft Am Römerbrunnen 14 (20.10.2015)

Anlage 1:

Beschlussempfehlungen

Anlage 2:

Vorabzug Entwurf Bebauungsplan „Peller II und III“



Kullmann
Sachbearbeiter



Schütt
Stellv. Bauamtsleiter



Günter Maibach
Bürgermeister

DS-Nr: 13/2016

1. Magistrat

am: 20.01.2016

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen *Ja.*

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____ *Ja*

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

2. Ausschuss f. Bau, Umwelt u. Verkehr

am: 02.02.2016

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt *BN 10*

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: *Ziffer 1-3 zur Annahme empfehlen Ja.*

3. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

- Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
 Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____